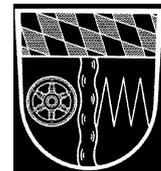




Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



421 – 6400.211

**Vollzug der Wassergesetze und der Anlagenverordnungen;
Besondere Prüfpflicht für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B, insbesondere Heiz-
ölverbraucheranlagen, im überschwemmungsgefährdeten Gebiet des Leidersbaches, Ge-
meinde Leidersbach**

Anlagen 1 Übersichtsplan, M 1:15.000
4 Lagepläne 1 bis 4, M 1:3.500

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B im Sinne des § 6 der Anlagenverordnung (VAwS), die sich im in Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung festgelegten überschwemmungsgefährdeten Gebiet des Leidersbaches befinden, sind nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (WasgefStAnIV) vor einer Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung vom Betreiber durch Sachverständige nach § 18 VAwS einmalig überprüfen zu lassen.
2. Anlagen im Sinne der Ziffer 1., die bereits in Betrieb genommen worden sind, sind innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung, bis spätestens **30.11.2012**, vom Betreiber durch Sachverständige nach § 18 VAwS einmalig überprüfen zu lassen.
3. Das überschwemmungsgefährdete Gebiet, für das die Regelungen der Ziffern 1. und 2. gelten, liegt entlang des Leidersbaches (Gewässer III. Ordnung) im Bereich der Gemeinde Leidersbach.

Der räumliche Umfang dieses überschwemmungsgefährdeten Gebietes ist im Übersichtslageplan M 1:15.000 (Anlage 1) blau dargestellt.

Für die genaue Festlegung der Grenzen des überschwemmungsgefährdeten Gebietes sind die Lagepläne 1 bis 4 M 1:3.500 (Anlage 2) maßgebend. Diese Pläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Dieser Festsetzung liegt ein Hochwasser mit einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren (HQ₁₀₀) zugrunde.

Hausadresse:

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:

Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:

Telefon: 09371 / 501 - 0

eMail: poststelle@lra-mil.bayern.de
Internet: <http://www.miltenberg.de>

Konten:

Sparkasse Miltenberg - Obernburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)
430 003 780 (BLZ 796 500 00)
Raiffeisenbank Obernburg eG 10 006 (BLZ 796 665 48)
Ust-IdNr.: DE 132115042

3_AGVF_Leidersbach10.doc

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Miltenberg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Im Bereich des Leidersbaches (Gewässer III. Ordnung) befindet sich eine Vielzahl von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Ausreichender Hochwasserschutz ist in diesem Gebiet nicht vorhanden. Im Fall einer Überschwemmung drohen erhebliche Gewässerverunreinigungen und Gebäudeschäden.

II.

Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 19 Abs. 2 Satz 2 VAWs i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Das Landratsamt Miltenberg macht von der Ermächtigung des § 19 Abs. 2 Satz 2 VAWs Gebrauch. Danach kann die Kreisverwaltungsbehörde in Gebieten, bei denen die Gefahr einer Überschwemmung (§ 2 Abs. 1 Nr. 26, 3. Spiegelstrich VAWs) besteht, die Prüfpflicht für oberirdische Anlagen zum Umgang wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B im Sinne des § 6 VAWs (insbesondere Heizölverbraucheranlagen) durch eine Allgemeinverfügung anordnen.

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung musste das Gebiet, das bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einem Hochwasser des Leidersbaches überschwemmt wird, ermittelt werden.

Die fachliche Datengrundlage hierfür bildet die Studie „Vorbericht vom 28.10.1994 – Vorhaben: Ausbau des Leidersbaches, Gew. III in der Gemeinde Leidersbach“ des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg. In dieser Studie wurde für den Leidersbach (Ausbauabschnitt: Km 0,6 bis 4,837) im Ist-Zustand der Bereich berechnet, der im Falle eines statistisch hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀) überschwemmt oder durchflossen wird.

Das von dieser Allgemeinverfügung erfasste Gebiet ist somit ein sonstiges Gebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 26, 3. Spiegelstrich VAWs, bei dem die Gefahr besteht, dass es bei einem Hochwasser des Leidersbaches überschwemmt oder durchflossen wird.

In den sonstigen Gebieten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 26, 3. Spiegelstrich VAWs kann das Landratsamt durch Allgemeinverfügung die Prüfpflicht einführen, wenn die Besorgnis einer Gewässergefährdung besteht (§ 19 Abs. 2 Satz 1 VAWs).

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass Lagerbehälter im Falle einer Überflutung von Gebäuden zusammengedrückt wurden, auftrieben oder umkippten. Nicht ordnungsgemäß betriebene und aufgestellte Anlagen können große Schäden an Gebäuden und erhebliche

Gewässer- und Bodenverunreinigungen verursachen.

Die Prüfung der Anlagen dient der Betriebssicherheit und der Feststellung auf erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen.

Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Anlagen den Vorschriften der VAWS entsprechen.

Die Allgemeinheit hat ein Interesse am Schutz des Bodens und der Gewässer vor einer Verunreinigung.

Des Weiteren dienen die einmalige Prüfpflicht und eventuelle Sicherungsmaßnahmen auch dem Schutz des Anlagenbetreibers und seines Eigentums. Heizöl, das in Keller oder Hauswände eindringt, verursacht enorme Schäden.

Die Prüfpflicht ist geeignet, bei Hochwasser die Gefahr einer Boden- oder Gewässerverunreinigung zu minimieren und künftigen Verschmutzungen durch auslaufendes Heizöl entgegenzuwirken. Sie ist für diesen Zweck das mildeste Mittel und dem Anlagenbetreiber als einmaliger Aufwand zumutbar.

Da dem Landratsamt Miltenberg nicht alle im überschwemmungsgefährdeten Gebiet nach Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung liegenden Anlagen bzw. deren Betreiber bekannt sind, ist diese Allgemeinverfügung die geeignete Maßnahme, um die besondere Prüfpflicht der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B im überschwemmungsgefährdeten Gebiet für alle Betroffenen rechtswirksam bekannt zu machen und umzusetzen.

Daher ist im überwiegenden öffentlichen Interesse nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) anzuordnen, dass Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B im Sinne der §§ 2 und 6 VAWS im überschwemmungsgefährdeten Gebiet nach Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung von ihren Betreibern künftig entsprechend zu überprüfen sind. Die Kosten der Sachverständigenprüfung sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag, der auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Main-Echo, Bote vom Untermain) folgt, als öffentlich bekanntgegeben und wird damit wirksam. Sie ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht.

Die Übersendung oder Übergabe der Allgemeinverfügung an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.

IV.

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Kosten im weiteren Verfahren hat derjenige zu tragen, der die Amtshandlung veranlasst.

Hinweise

1. Die Ausfertigung der Allgemeinverfügung mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung sowie dem Übersichtsplan (Anlage 1) und den Lageplänen (Anlage 2) können beim Landratsamt Miltenberg, Sachbereich 421 - Wasserrecht und Bodenschutz, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg während der Besuchszeiten und über die Internet-Seiten des Landratsamtes unter

www.landkreis-miltenberg.de → Umwelt → Wasser&Boden unter dem Punkt Formulare und Broschüren (http://www.landratsamt-miltenberg.de/sv/Sg43/formulare/leidersbach_verfuegung.pdf und http://www.landratsamt-miltenberg.de/sv/Sg43/formulare/leidersbach_lageplaene.pdf) eingesehen werden.

2. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der beiden Anlagenverordnungen (VAwS, WasgefStAnIV) von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Dies gilt insbesondere für die bestehenden Prüfpflichten für unterirdische Anlagen und für oberirdische Anlagen mit einer höheren Gefährdungsstufe als B.
3. Die beiden Anlagenverordnungen (VAwS, WasgefStAnIV) und die Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) können beim Landratsamt Miltenberg, Sachbereich 421 - Wasserrecht und Bodenschutz, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg während der Besuchszeiten eingesehen werden.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung keine amtliche Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes nach Art. 46 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) darstellt.
5. Wer der besonderen Prüfpflicht nach dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig nach § 24 Satz 1 Nr. 6 VAwS und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- € belegt werden.
6. Informationen zu wassergefährdenden Stoffen und zur Anlagenverordnung sind über die Internet-Seiten des Landratsamtes unter www.landkreis-miltenberg.de → Umwelt → Wasser&Boden unter dem Punkt Formulare und Broschüren abrufbar:

- Anerkannte Sachverständige

www.landkreis-miltenberg.de/sv/Sg43/formulare/Sachverstaendige.pdf

- Broschüre Heizöllager – aber sicher

www.landratsamt-miltenberg.de/sv/Sg43/formulare/Merkblatt_Heizoellager_Bayern.pdf

- Sichere Heizöllagerung im Überschwemmungsgebiet

www.landratsamt-miltenberg.de/sv/Sg43/formulare/Sichere_Heizoellagerung.pdf

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

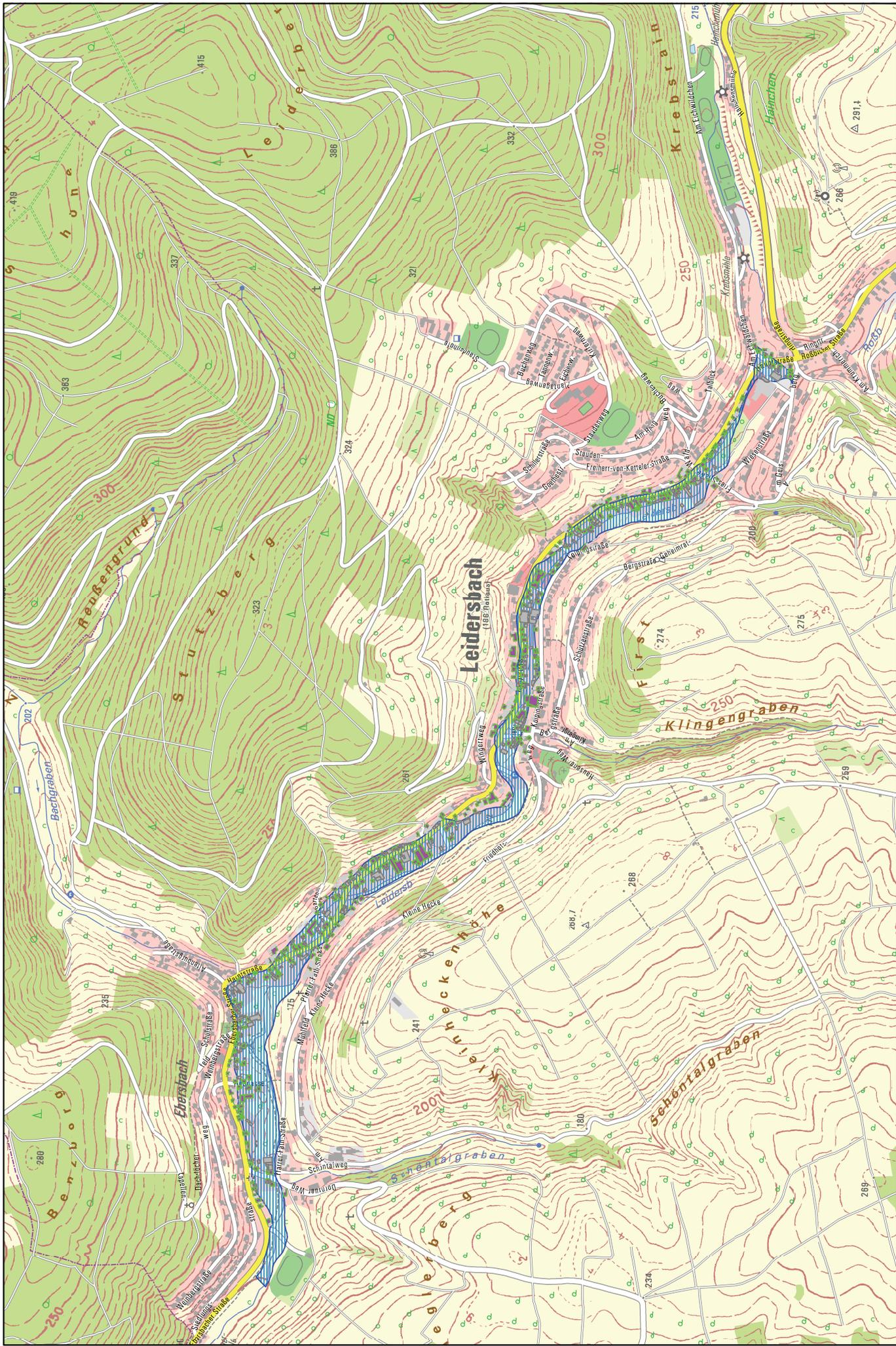
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes und Bodenschutz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schwing
Landrat



Gedruckt von Krebs Michael auf XP574 an FreePDF XP am 11.10.2010 um 14:09.

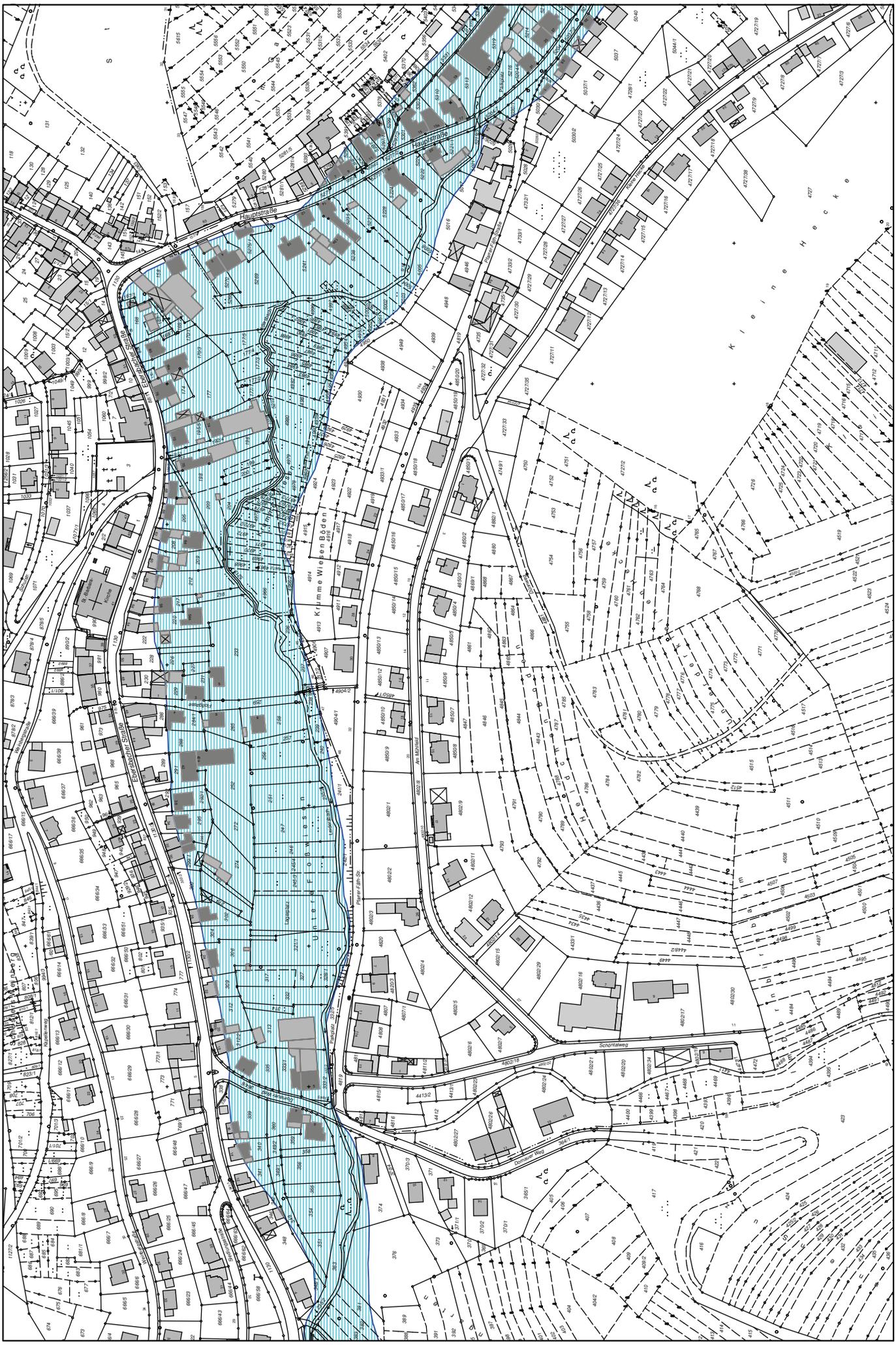
Gemarkung(en): Ebersbach (404), Leidersbach (405), Roßbach (412)

Projekt: Leidersbach_VAWs; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

M = 1 : 15000



w3GEOportal



M = 1 : 3500



Gedruckt von Krebs Michael auf XP574 an FreePDF XP am 12.10.2010 um 07:13.

Gemarkung(en): Ebersbach (404), Leidersbach (405)

Projekt: Leidersbach_VaWS; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

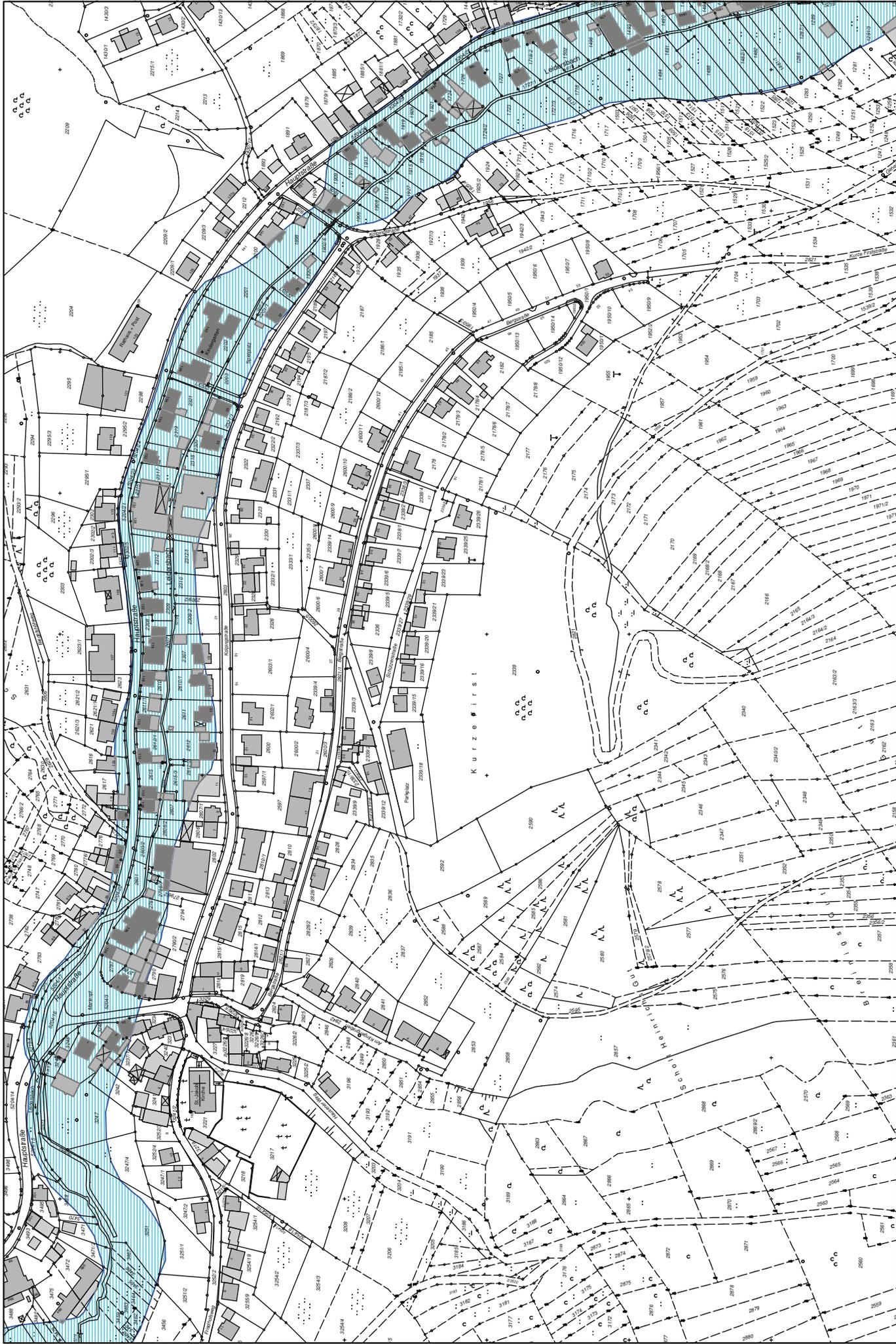


Gedruckt von Krebs Michael auf XP574 an FreePDF XP am 12.10.2010 um 07:58.
Gemarkung(en): Ebersbach (404), Leidersbach (405)
Projekt: Leidersbach_VAWs; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

M = 1 : 3500



w3GEOportal



Gedruckt von Krebs Michael auf XP574 an FreePDF XP am 12.10.2010 um 07:40.

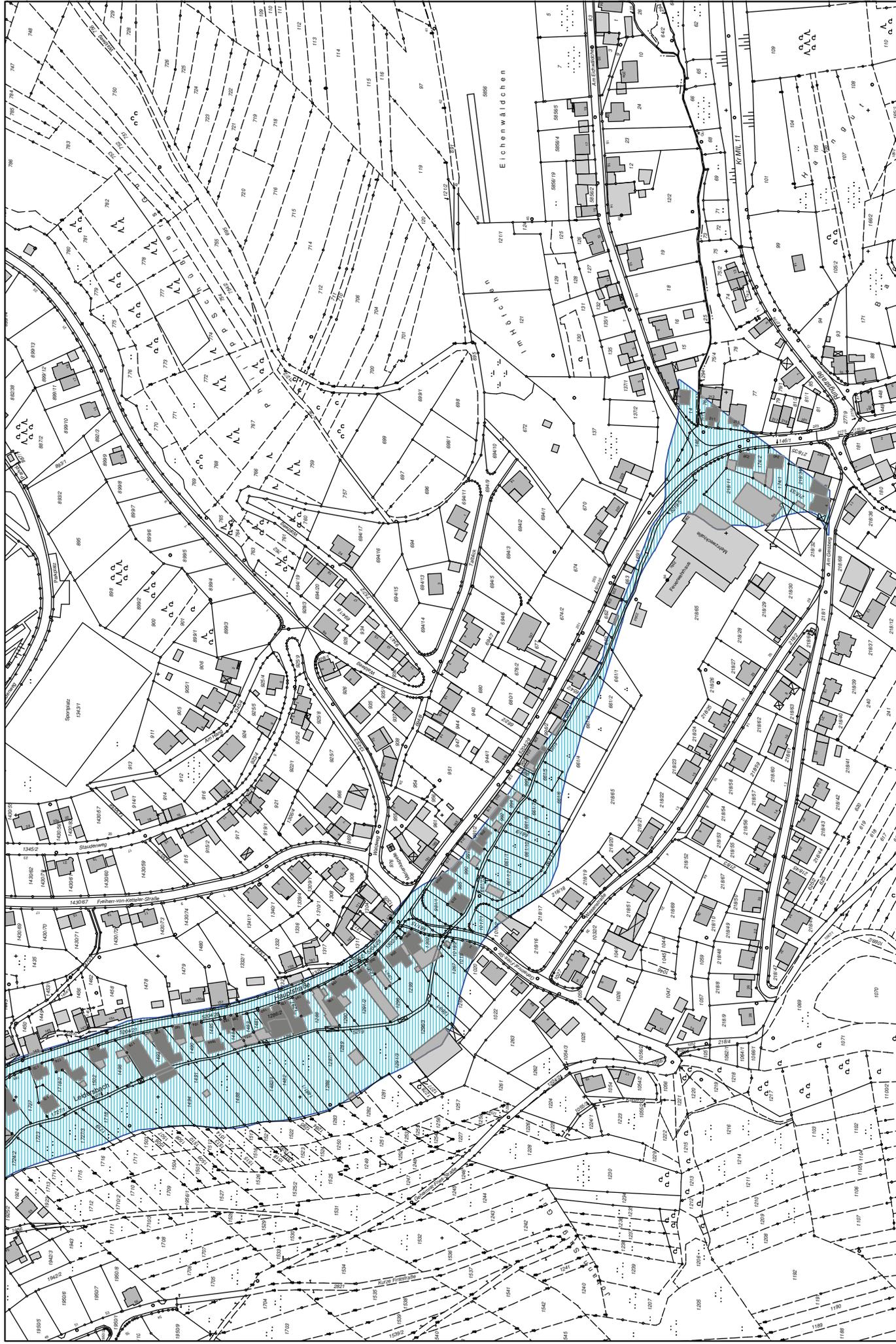
Gemarkung(en): Leidersbach (405)

Projekt: Leidersbach_VAWs; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

M = 1 : 3500



w3GEOportal



Gedruckt von Krebs Michael auf XP574 an FreePDF XP am 12.10.2010 um 07:45.

Gemarkung(en): Leidersbach (405), Rorbach (412)

Projekt: Leidersbach_VaWS; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

M = 1 : 3500



w3GEOportal